Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 31 (1965)

Heft: 11-12

Artikel: Das Problem der Dienstverweigerer

Autor: Muralt, H. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364200

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dienste: LS-Brandschutzdienst, LS-Bergungsdienst, LS-Sanitätsdienst, LS-Veterinärdienst, LS-ABC-Dienst, LS-Betreuungsdienst, LS-Lenkungsdienst, LS-Fernmeldedienst. Taktisch ist dieser Dienst nach Einheiten gegliedert. Die taktische Einheit in allen Fachdiensten ist die Bereitschaft, wobei die Stärke sehr unterschiedlich ist. Die LS-Feuerwehrbereitschaft umfasst z. B. 88 Mann, während die LS-Lenkungsbereitschaft aus 123 Mann besteht. Die Bereitschaft besteht aus der Führungsgruppe, aus drei Einsatzzügen und einem Versorgungszug, wobei die Züge in der Regel aus drei Gruppen bestehen. Die Einheiten rekrutieren sich aus Freiwilligen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen; sie werden auch, sofern es sich um Wehrpflichtige handelt, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, nicht zum Wehrdienst herangezogen.

Die Beschaffung von Trinkwasser, z. B. die Aufarbeitung aus ABC-verseuchten Leitungen, Wasserbecken und Tümpeln, ist Sache des ABC-Dienstes. Es waren auch Leute des bundesdeutschen Zivilschutzes, welche das Wasseraufbereitungsgerät Typ Berkefeld im jugoslawischen Erdbebengebiet zum Einsatz brachten und dabei wertvollste Erfahrungen sammeln konnten. Der Berichterstatter hat Anfang Oktober dieses Jahres das gleiche Gerät auf dem Wiener Heldenplatz gesehen, als den Delegierten des Internationalen Rotkreuz-Kongresses die weissen Einsatzkolonnen des bemerkenswert umfassend ausgebauten österreichischen Roten Kreuzes in Niederösterreich vorgeführt wurden. Von Interesse war z. B. auch der weisse Jeep, auf dem eine Art grosskalibrige Kanone eingebaut war, mit der in durch Katastrophen verseuchten Gebieten DTT-Pulver verschossen und versprüht wurde.

Das Problem der Dienstverweigerer

Von Oberstlt. Hch. von Muralt

Da über dieses Problem in der letzten Zeit wieder lebhaft diskutiert wird und auch der Bundesrat sich schon mehrfach mit dieser Angelegenheit zu befassen hatte, sollen hier die wichtigsten Zusammenhänge und die Möglichkeiten für die Lösung dieser Frage kurz dargelegt werden.

Die rechtlichen Grundlagen

Das Eidg. Militärdepartement vertritt die Auffassung, dass die allgemeine Wehrpflicht in der heutigen Zeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vorangehen müsse; deshalb könnten die Dienstverweigerer auch nicht ohne Verfassungsänderung von der gesetzlich verankerten Wehrpflicht befreit werden. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, das Strafmass in besonderen Fällen zu mildern. Das EMD würde überdies eine eventuelle Volksabstimmung begrüssen.

Verschiedene Staatsrechtler sind dagegen der Ansicht, dass der Artikel 49 der Bundesverfassung über die Glaubens- und Gewissensfreiheit die Einführung eines Ersatzdienstes ohne Verfassungsänderung zulasse, denn einem Ersatzdienst könnten durchaus Aufgaben zugewiesen werden, welche im Interesse des Staates und der Oeffentlichkeit liegen würden.

Die verschiedenen Kategorien der Dienstverweigerer

Die Dienstverweigerer lassen sich in der Hauptsache in folgende Kategorien einteilen:

1. Die ernsthaft und tief religiös veranlagten jungen Männer, die aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe oder den Militärdienst als solchen ablehnen. Sie berufen sich auf die Nächstenliebe und Brüderlichkeit sowie die Achtung vor dem Leben (Tötungsverbot), wie dies im Alten bzw. im Neuen Testament niedergelegt ist.
2. Wehrpflichtige, die angeblich aus Gewissensgründen, in Wirklichkeit aber aus Drückebergerei, Simulation oder aus irreführender Beeinflussung usw. den Militärdienst ablehnen. Alle diese jungen Leute müssen — wenn der wahre Grund festgestellt ist — ihre Wehrpflicht wie jeder andere Schweizer erfüllen.
3. Wehrpflichtige, die den Militärdienst aus weltanschaulichen Gründen ablehnen. Es sind dies in der Hauptsache die Defaitisten, Pazifisten (Zeugen Jehovas), Antimilitaristen und die ausgesprochen staatsfeindlichen Elemente. Ein Teil von ihnen lehnt sogar den Ersatzdienst ab, weil sie der Ansicht sind, dass auch dieser Einsatz direkt oder indirekt dem Kriegshandwerk diene.

Alle diese Wehrpflichtigen machen sich nach dem heute geltenden Gesetz strafbar, wenn sie ihre Dienstpflicht nicht erfüllen.

Gründe, die zur Dienstverweigerung führen können

Es sind dies vor allem eine falsche Erziehung und Behandlung, schädliche Einflüsse des sogenannten Wohlstandes, der Egoismus und Materialismus der heutigen Zeit, ferner sehr nachteilige Einflüsse durch gewisse Filme und die weitverbreitete Schundliteratur und schliesslich die frühzeitige und gefährliche Berührung mit staatsfeindlichen Elementen aller Art, welche den Militärdienst ablehnen oder nur mit Widerwillen erfüllen.

Vieles könnte vermieden werden, wenn unsere Jugend rechtzeitig und eingehend über all diese Dinge in geeigneter Weise aufgeklärt und durch eine entsprechende Erziehung in gutem Sinne beeinflusst würde, denn nur so können unsere jungen Männer von irrtümlichen und falschen Ansichten abgehalten werden. Alle diejenigen, welche mit der Erziehung und Ausbildung zu tun haben, sollten sich daher in ver-

mehrtem Masse mit ihrer ganzen Persönlichkeit dafür einsetzen, dass unsere jungen Schweizer Bürger zu rechtschaffenen und vaterlandsliebenden Männern erzogen werden; es wäre dies im Interesse unseres Landes und Volkes eine schöne und dankbare Aufgabe.

Verfahrensfragen

Wichtig ist in jedem Falle, dass die wahren Gründe und Ursachen der Dienstverweigerung auf eine geeignete Art und Weise festgestellt werden.

Schweizer Bürger, die nachgewiesenermassen den Militärdienst beziehungsweise den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen vor Gott und den Menschen ablehnen und solche Leute, die von anderen irregeführt oder zur Dienstverweigerung bewusst verleitet worden sind, sollten in Zukunft anders beurteilt werden als die notorischen Drückeberger, Simulanten, Antimilitaristen und staatsfeindlichen Elemente, denn für die wirklich guten und rechtschaffenen Männer wirkt eine psychiatrische Untersuchung oder ein Gerichtsverfahren — vorgängig einer genauen Feststellung der wahren Gründe auf einem anderen geeigneteren Wege — zweifellos entwürdigend und abstossend, so dass die Gefahr besteht, dass diese Leute ihre bisherige positive Einstellung zum Staate verlieren, und das sollte unbedingt vermieden werden. Dagegen müssen alle diejenigen, welche ihre Pflicht in jeder Weise vernachlässigen, sich gegen alles auflehnen und ihre Kameraden in schlechtem Sinne beeinflussen, damit rechnen, dass sie entsprechend zur Rechenschaft gezogen oder in besonderen Fällen aus der Armee ausgeschlossen werden, wenn sie dort mehr schaden als nützen.

Was die Dienstverweigerer wissen sollten

1. Wer den Militärdienst ablehnt, sollte sich klar darüber sein, dass er es im Ernstfall anderen überlässt, die Heimat und damit auch seine eigenen Angehörigen zu schützen.
2. In einem zukünftigen Kriege wird — je nach der Einstellung des Gegners — bei der Gefangennahme oder bei der Besetzung des Landes nicht lange gefragt, ob der Betreffende einen bewaffneten oder unbewaffneten Dienst geleistet hat; erfahrungsgemäss werden alle gleich behandelt und erleiden alle das selbe Schicksal, wie Zwangsarbeit oder Deportierung usw.
3. In den Oststaaten ist jeder einzelne verpflichtet, Dienst zu leisten — egal wo er hingestellt wird — es gibt dort überhaupt keine Möglichkeit, sich zu weigern oder zu drücken, denn dies würde dort sehr hart bestraft.

Aus allen diesen Gründen sollte jeder Schweizer Bürger seine gesetzliche Pflicht ohne jede Einschränkung erfüllen.

Die Lösung des Problems in unseren Nachbarstaaten

In unseren Nachbarstaaten werden die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen — ohne Zunahme der Anzahl — wie folgt verwendet:

Entweder bei einer unbewaffneten Sanitätseinheit, wie bei uns, oder in einem Ersatz-(Zivil-)dienst, wie z. B. bei der Feuerwehr, zur Bekämpfung von Waldbränden, Einsatz in Heil-, Kranken- und Pflegeanstalten, im Rettungsdienst, bei Katastrophenfällen, in der Land- oder Forstwirtschaft usw., wobei noch zu bemerken ist, dass dieser Dienst im allgemeinen länger dauert als der normale Militärdienst.

Man schreibt uns:

Die ersten Zivilschutz-Verweigerer

Ein bernisches Gericht hatte sich vor einiger Zeit mit ein paar Fällen von Verweigerung der Mitarbeit im Zivilschutz zu befassen. Gemäss Art. 84 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz macht sich u. a. strafbar, wer sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben zu übernehmen, ohne dispensiert oder aus Gesundheitsgründen hievon befreit zu sein. Einige uneinsichtige Bürger verweigerten die Mitarbeit im Zivilschutz und kümmerten sich auch nicht um eine allfällige Dispensation aus Gesundheitsgründen. Wiederholte Einladungen und Belehrungen der Gemeindebehörde blieben fruchtlos, obschon sie auf die Straffolgen des Art. 84 aufmerksam gemacht worden waren. Nun mussten diese Leute auf Anzeige der Gemeinde vor dem Richter erscheinen. Das Vergehen wurde — mit Recht — als schwer betrachtet und sämtliche Zivilschutzverweigerer wurden zu Haftstrafen von 8 bis 20 Tagen verurteilt. Die Urteile sind seither rechtskräftig geworden. Man sieht daraus, kaum haben wir eine Art Zivildienst, gibt es auch hier Verweigerer. Was sagen wohl die Militärdienstverweigerer, die mit allen Mitteln einen Zivildienst einführen wollen? Werden sie sich nun auch für die Zivilschutzverweigerer einsetzen?

Was bedeutet es übrigens, die Mitarbeit im Zivilschutz zu verweigern? Es bedeutet:

— einen rein zivilen Schutzdienst verweigern,
— nicht mithelfen wollen, um im Notfall Menschen zu retten!

Den Zivilschutz verweigern, ist somit besonders erbärmlich und scharfe Strafen sind am Platze. Von den Mitbürgern und Mitbürgerinnen, die im Zivilschutz der Gemeinde eingeteilt sind, erwartet man, dass sie im Katastrophenfall herbeieilen und retten, was zu retten ist — sogar die Familien der Verweigerer sollen sie retten —, selber will man jedoch abseits stehen, als gehe dies einen nichts an.

Hut ab vor all den Frauen und Männern, die sogar freiwillig im Zivilschutz mitarbeiten. Zivilschutzpflichtige aber, die diese Mitarbeit verweigern wollen, gehören an den Pranger. AB.